

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Lotte am 14. September 2025

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch die 16. Verordnung vom 13. Februar 2025 (GV. NRW. S. 256), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlleitung der Gemeinde Lotte (Rathaus der Gemeinde Lotte, Westerkappeler Str. 19, 49504 Lotte, Zimmer 32 und 34) während der allgemeinen Öffnungszeiten kostenlos ausgegeben werden oder unter Telefon 05404 889-851 angefordert werden können.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie des § 46d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), – SGV. NRW. 1112 – und der §§ 25 und 26 sowie des § 75b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1 Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden (§ 15 Abs. 1 KWahlG).

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland bzw. im Wahlgebiet wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 1. August 2024 (46. Monat nach Beginn der Wahlperiode), die

Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (31.01.2025) zu den Kommunalwahlen 2025 zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Wahlleitung ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags (§ 17 Abs. 8 KWahlG).

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung der zuständigen Stadt/Gemeinde, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung sowie ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter/bei der Bundeswahlleiterin eingereicht haben (§ 15 Abs. 2 KWahlG).

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter/der Bundeswahlleiterin die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern mit Datum vom 10. Februar 2025 in der 10. Ausgabe des Ministerialblatts öffentlich bekannt gemacht (MBL. NRW. 2025 S. 361).

2 Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- 2.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
 - Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-

Adresse und Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr/die Dienstherrin und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

2.3 Wahlvorschläge für den Wahlbezirk der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat/die Kandidatin aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber/Einzelbewerberin benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/Unterzeichnerinnen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 15 Abs. 2 KWahlG).

2.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Absatz 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (s. auch Nr. 1.2 Abs. 8 bis 10 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Absatz 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls die Wahlleitung dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

3 Wahlvorschläge für die Reserveliste

3.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

3.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;

- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr/die Dienstherrin und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 KWahlO).

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

3.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familiennamen und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

3.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 12 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§16 KWahlG).

3.5 Muss die Reserveliste außerdem von mindestens 12 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben.

3.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/ Bewerberinnen ist einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 13a KWahlO bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird. Für Wählergruppen findet § 26 Absatz 5a bis 5d KWahlO entsprechend Anwendung.

4 Besondere Hinweise für Wählergruppen und Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen (Erklärung nach § 15a KWahlG)

4.1 Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag nach § 15a Absatz 1 des Gesetzes außerdem die Bescheinigung beizufügen, die ihnen der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 des Wählergruppentransparenzgesetzes über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte über die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

4.2 Wählergruppen, die nicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach § 15a Absatz 2 des Gesetzes beizufügen, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben.

4.3 Ziffer 4.2 gilt für Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen mit der Maßgabe, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die der Einzelbewerber/die Einzelbewerberin zum Zwecke seiner/ihrer Bewerbung und Wahlkampf-führung von Dritten erhalten hat.

4.4 Die Bescheinigung nach Ziffer 4.1 oder die Erklärung nach Ziffer 4.2 oder Ziffer 4.3 ist mit Anlage 27 KWahlO einzureichen.

4.5 Soweit nach Einreichung der Wahlvorschläge weitere Zuwendungen eingehen, ist die Anlage 28 KWahlO durch Wählergruppen bzw. Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen nachzureichen.

5 Wahlbezirke der Gemeinde Lotte

Der Wahlausschuss der Gemeinde Lotte hat in seiner Sitzung am 23.01.2025 die Gemeinde Lotte in 13 Wahlbezirke eingeteilt. Gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit §3 Ziffer 3 der Kommunalwahlordnung wurden diese am 31.01.2025 bekanntgegeben.

WB 1

Achmerstraße (28, 30 - 57), Am Alten Sportplatz, Bulks Kamp, Finkenbruch, Hasenkamp (25-42), Hünenweg, Im Heselen, Im Sande, Kiefernweg, Niederseester Weg, Ossenmoor, Schanzenweg, Zum Tiefen Reck

WB 2

Achmerstraße (1 - 27, 29), Am Esch, Am Gartenbusch, Am Schwegbusch, Barenbreede, Bussardweg, Dingbreede, Everskamp, Halener Straße (außer 1, 2, 4, 6), Hasenkamp (2 - 24), Hunterorther Eschweg, Im Halloh, Im Zuschlag, Kampbreede, Königsriehe, Kreichenberg, Lindenhof, Neue Wiese, Oberseester Weg, Schafbreede, Sloopsteinweg, Sonnenkamp, Wersener Damm, Wersener Holz, Zur Kupfermühle

WB 3

Adlerweg, Alter Mühlenweg, Am Gabelin, Am Herrengarten, Auf dem Esch, Auf der Lage, Brookstraße, Düter Straße, Eversburger Straße, Falkenweg, Im Ellersen, Im Horst, Im Schwegfeld, Im Wiesengrund, In den Brookwiesen, Im Kleinen Feld, Kamp, Mahlsteinweg, Mähbinderweg, Milanweg, Napoleondamm, Poststraße, Schwarzwasserweg, Sennlicher Weg, Sichterweg, Sperberweg, Wersener Straße, Westerkappelner Straße West (außer 1 - 11 ungerade, 2 - 16 gerade), Zum Hischebach, Zum Roten Berg

WB 4

An der Bringenburg, Geestfeld, Hoher Esch, Zum Attersee, Zum Dütestrand

WB 5

Alte Schmiede, Am Bahnhof, An der Dorfkirche, An der Franziskuskirche, Atterstraße, Bergstraße (23, 23 a - c, 46, 54), Dorfstraße, Entenbrook, Gänsehügel, Gärtnerweg, Halener Straße (8, 8a, 10), Heuers Moor, Im Buschhaus, Kiebitzbrook, Moorbreede, Mühlenbreede, Mühlengrund, Raiffeisenstraße, Rathausplatz, Teichweg, Westerkappelner Straße Ost (1 - 11 ungerade, 2 - 16 gerade)

WB 6

Alter Schulweg, Am Bürener Berg, Am Hang, Auf dem Berge, Bergstraße (17, 19, 21, 21a, 32 - 52 fortl. gerade), Buchenweg, Hofbreede, Im Lau, Schafwinkel, Schewebusch, Schmalkenweg, Schoppenbusch, Stiegelbreede, Strothweg (53 – 110, 116, 118), Waldwinkel

WB 7

Amselweg, An der Nordbahn, Breslauer Straße, Drosselweg, Finkenweg, Gartenstraße, Hansastraße, Heideweg, Im Winkel, Kurzer Weg, Königsberger Straße, Langer Weg, Leipziger Straße, Lerchenweg, Magdeburger Straße, Nachtigallenweg, Piesberger Weg, Strothweg (18 - 52 a), Stettiner Straße, Zeisigweg

WB 8

Am Sportplatz, Berliner Platz, Brendelsmoor, Grenzweg, Mecklenburger Weg, Ockerweg, Ostlandstraße, Richard-Eberlein-Straße, Schulstraße, Schweriner Straße, Wiesenweg

WB 9

Am Mühlenholz, Anne-Frank-Str., Bergstraße (1 - 15 fortl. ungerade, 2 - 28 fortl. gerade), Danziger Straße, Ernst-Lück-Platz, Eschenweg, Friedensweg, Friedhofsweg, Geschwister-Scholl-Str., Hasetal, Heidbreede, Im

Osterloh, Im Rowenhardt, Kirchweg, Landwehrstraße, Schlesische Straße, Schwalbenweg, Strotheweg (1 - 17), Westfalenplatz

WB 10

Am Kronenpohl, Bahnhofstraße (30 – 62, außer 51, 52, 54), Birkenweg, Daimlerstraße, Eichenweg, Erlenweg, Friesenring, Händelstraße, Im Bollering, Im Osterfeld, Kantstraße, Kastanienweg, Krümpelstraße, Lindenweg, Lönsweg, Merschweg, Pappelweg, Saerbecker Damm, Schumannstraße

WB 11

Anemonenweg, Bahnhofstraße (51, 52, 54), Cappelner Straße, Dahlienstraße, Dammstraße, Feldblumenweg, Fliederweg, Hansaring, Honeburger Weg, Im Westerfeld, Mohnblumenweg, Nelkenstraße, Orchideenweg, Riegeweg, Ringstraße, Rosenstraße, Schultenweg, Torfkuhlenweg (9, 12, 14, 20, 22, 24, 26, 26a, 28, 30, 32, 34, 50), Tulpenstraße, Veilchenweg

WB 12

Asternstraße, Bachstraße, Bahnhofstraße (12 - 29), Boyersweg, Goethestraße, Hainweg, Kapellenweg, Kirchplatz, Krokusweg, Lilienweg, Lortzingstraße, Lys-Lez-Lannoy-Platz, Marktstraße, Mozartstraße, Narzissenweg, Niedersachsenweg, Ostpreußenweg, Pommernweg, Rheinländer Weg, Schillerstraße, Schlesierweg, Torfkuhlenweg (1 - 8, 10), Weidenweg, Westfalenweg, Widum

WB 13

Am Botterbusch, Am Braunkamp, Am Goldberg, Am Nordberg, Bahnhofstr. (1 – 10 (Kreisel), 11, 11a), Brockschmiede, Fasanenweg, Feldmark, Fichtenweg, Gaster Landweg, Ginsterweg, Glinsforter Weg, Gohfelder Weg, Grüner Brink, Halauweg, Hambrink, Hellweg, Ibbenbürener Str., Im Kamp, Iserothweg, Jahnstr., Kornweg, Lengericher Str., Osnabrücker Str., Osterberger Str., Sonnenbrink, Spellhof, Tecklenburger Str., Vogelbreite, Vossortweg, Wacholderweg, Zum Habichtswald
Am Hagenberg, Dehrenkamp, Gaster Str., Goldbachweg, Großer Esch, Hagelstr., Hagenbergstr., Hasberger Str., Hoher Hügel, Höhenweg, Hohler Weg, Im Kloster, Klausberg, Knüllweg, Kornkamp, Ledder Mühlenweg, Leedener Str., Lengericher Str., Looser Bergweg, Mühlenweg, Münsterstr., Osteresch, Ritkemoor, Schonhorst-Esch, Wellenesch, Westerheide, Zum Knüll

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Lotte sind spätestens

bis zum 7. Juli 2025, 18:00 Uhr (69. Tag vor der Wahl, Ausschlussfrist),

bei der Wahlleitung der Gemeinde Lotte (Rathaus der Gemeinde Lotte, Westerkappelner Str. 19, 49504 Lotte, Zimmer 32 und 34) einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Lotte, den 09.05.2025

**Gemeinde Lotte
Der Wahlleiter
Middelberg**